

- (A) Verweisung des Antrags des Abgeordneten Schmidt (Freiberg) und Genossen an die Beschwerde- und Petitionsdeputation 2328 B

Seite

Präsident:

Dr. Vogel.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister DDr. Beck und Graf Bixthum v. Eckstädt und die Herren Regierungskommissare Geheime Räte Dr. Kumpelt, Dr. Schmalz und Professor Dr. Ellenberger, Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Edelmann, Geheimer Baurat Schmidt, Oberregierungsrat Zobel und Finanzrat Kramer.

Anwesend 85 Kammermitglieder.

Präsident Dr. Vogel eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 2 Minuten nachmittags.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich bitte um Vortrag der Registrande.

(Nr. 636.) Königliches Dekret vom 28. März, die Errichtung von Amtshauptmannschaften in Werdau und Aue betreffend.

- (B) (Nr. 637.) Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation A über Kap. 35 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1914/15, Hauptstaatsarchiv betreffend.

Präsident: Beide Punkte kommen zur allgemeinen Vorberatung auf eine Tagesordnung.

Wir treten in die Tagesordnung ein. **1. Allgemeine Vorberatung über den Antrag des Direktoriums der Zweiten Kammer, die Einbringung eines Gesetzentwurfs wegen Abänderung der Landtagsordnung usw. betreffend. (Drucksache Nr. 347.)**

Das Wort hat der Herr Sekretär Dr. Schanz.

Sekretär Dr. Schanz: Meine sehr geehrten Herren! Das Direktorium der Zweiten Kammer hat den Antrag gestellt:

„1. die Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874, abgesehen von einer Anzahl vorwiegend redaktioneller Änderungen in verschiedenen Beziehungen, insbesondere aber in bezug auf:

a) die Feststellung der stenographischen Niederschriften (§ 11 Abs. 2),

b) die Zulassung sogenannter kurzer Anfragen (§ 31),

c) die Einsicht in das Archiv (§ 36),

d) die ständische Bibliothek (§ 36);

2. das Gesetz über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung vom 19. Februar 1909 zum Zwecke der Beseitigung verschiedener Unbilligkeiten;

3. das Gesetz über das Recht der Kammern zu Gesetzentwürfen vom 31. März 1849 im Sinne größerer Vereinfachung des dort vorgeschriebenen Verfahrens abzuändern bezu zu ergänzen.“

Das Direktorium bittet:

„Die Kammer wolle beschließen: zur Vorlegung eines Gesetzentwurfs der oben gedachten Art die Genehmigung zu erteilen.“

Das Vorgehen des Direktoriums der Zweiten Kammer gründet sich auf das eben genannte Gesetz vom 31. März 1849 und geht in der Weise vor sich, daß in der Zweiten Kammer ein Antrag gestellt wird. Der Antrag würde nach Durchberatung anzunehmen sein, und auf Grund dieses Antrages würde von der Ständekammer selbst, also von einzelnen beauftragten Mitgliedern der Kammer, ein Gesetzentwurf auszuarbeiten, mit Begründung zu versehen und vorzulegen sein.

Ich beantrage:

„Die Kammer wolle beschließen, den vorliegenden Antrag des Direktoriums unter Abstandnahme von der Bestellung eines Berichterstatters und Mitberichterstatters sofort in Schlußberatung zu nehmen.“

Ich kann es mir wohl versagen, heute eine eingehendere Begründung des vorliegenden Antrages zu geben, da diese Begründung dem der Beschlußfassung über den Antrag folgenden Gesetzentwurfe beigegeben wird. Ich bitte Sie nur, der Kürze wegen gleich ohne weitere Aussprache den von uns gestellten Antrag anzunehmen, zunächst den Antrag auf sofortige Schlußberatung und dann den Antrag, den das Direktorium selbst stellt. Alle etwaigen Einzelwünsche und Anträge, die zu der vorliegenden Sache zu stellen sind, können bei der Vorberatung über die einzureichende Vorlage des Gesetzentwurfes im einzelnen in der breitesten und eingehendsten Form gegeben werden. Durch die heutige Abstimmung bindet sich niemand für die Zukunft. Ich bitte Sie, dem Antrage des Direktoriums zuzustimmen.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

Ich frage zunächst: Wird der Antrag des Herrn Sekretär Dr. Schanz unterstützt? — Hinreichend.